

**Vorlage Nr.:** 7.246/2022 öffentlich

**Berichterstatter:** Herr Fischer

**Gegenstand der Vorlage**

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz)**

**Beratungsfolge**

Gremium	Sitzung	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Mitwirk.- verbot
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	22.02.2022					
Ortschaftsrat Darlingerode	01.03.2022					
Ortschaftsrat Drübeck	01.03.2022					
Hauptausschuss	10.03.2022					
Stadtrat	23.03.2022					

**Beschlussvorschlag**

**Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg (Harz) beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ilsenburg (Harz). Die Gebührensatzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.**

## **Begründung**

Gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen regelmäßig neu zu kalkulieren. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Mit der Übernahme des Ilsenburger Friedhofes von der evangelischen Kirchengemeinde im Jahr 2017, wurden die zum Zeitpunkt der Übernahme neu kalkulierten Gebühren der Kirche, von der Stadt Ilsenburg (Harz) übernommen.

Im Herbst 2017 erfolgte die Gebührenkalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Ortsteile Drübeck und Darlingerode. Es wurde hier erstmals eine gemeinsame Friedhofsgebührensatzung für Drübeck und Darlingerode beschlossen.

Wunsch des damaligen Stadtrates war es, mit der nächsten Kalkulationsperiode der Friedhofsgebühren eine gemeinsame Friedhofsgebührensatzung mit gleichen Gebührentatbeständen für die ganze Stadt zu erlassen.

In der nun vorliegenden Friedhofsgebührensatzung wurde aus den 16 verschiedenen Grabarten mit unterschiedlicher Nutzungsdauer, Zubestattungsmöglichkeiten, Verlängerungsoptionen und verschiedenen Bezeichnungen eine Vereinheitlichung auf letztlich 8 Grabarten erreicht. Die entsprechenden Friedhofsbenutzungssatzungen wurden bereits dementsprechend angepasst und vom Stadtrat im November 2021 beschlossen.

Mit den neu kalkulierten Gebühren der gemeinsamen Friedhofsgebührensatzung konnte ein Kostendeckungsgrad von 97,6 % erzielt werden.

## **Gesetzliche Grundlagen**

§§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Ja  Nein

im HH-Jahr: 05/2022 bis 05/2025

Gesamtkosten: ~ 288.480 €

Gebühreneinnahmen: 97,6 % der Kosten

Loeffke  
Bürgermeister